Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich **Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 81 (1966)

Anhang: Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die

Promotionen an der Volksschule

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON ZÜRICH

Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule

Vom 11. Januar 1966

Der Erziehungsrat beschliesst:

A. Zeugnisse

- § 1. Der Lehrer hat jährlich zweimal Zeugnisse auszustellen über Leistungen, Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit und über das Betragen der Schüler, und zwar je auf Ende des Sommer- und des Winterhalbjahres.
- § 2. In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in allen Fächern des Lehrplanes, wobei in deutscher und französischer Sprache je Noten für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen zu erteilen sind. An der Unterstufe werden in den Fächern Gesang, Turnen sowie Biblische Geschichte und Sittenlehre keine Noten erteilt.
 - § 3. Ein Zwischenzeugnis ist auszustellen für
 - 1. Schüler, die voraussichtlich nicht in die nächste Klasse befördert werden können, bis spätestens Ende Januar,
 - 2. Schüler, die sich in der Bewährungszeit befinden, bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bewährungszeit gemäss § 13 Abs. 2,
 - 3. alle Schüler der 6. Klasse bis Mitte Januar,
 - 4. Schüler der Oberstufe, die in eine höhere Schule übertreten, bis Mitte Januar.
 - § 4. Das Zwischenzeugnis umfasst
 - a) für Primarschüler die Noten in Sprache und Rechnen,

- b) für Sekundarschüler die Noten in Deutsch, Französisch und Rechnen,
- c) für Realschüler, die voraussichtlich nicht in die nächste Klasse befördert werden können oder die sich in der Bewährungszeit befinden, die Noten in Deutsch und Rechnen,
- d) für Realschüler, welche in die Sekundarschule übertreten, die Noten in Deutsch, Französisch und Rechnen.
- § 5. Die Noten für die Leistungen werden mit den Zahlen 6—1 ausgedrückt. Diese haben folgende Bedeutung: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = befriedigend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung des Urteils über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern und im Hinblick auf die Berechnung des Promotionsdurchschnittes können auch Halbnoten verwendet werden (Verwendungsform 5—6; 4—5). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. Im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre kann statt einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen werden. An Sonderklassen, die nicht dem Normallehrplan verpflichtet sind, werden die Leistungen in Worten ausgedrückt.
- § 6. Die Bewertung von Fleiss und Pflichterfüllung, Ordnung und Reinlichkeit sowie Betragen ist in Worten auszudrücken, und zwar durch «gut», «genügend», «ungenügend».
- § 7. In der Rubrik «Bemerkungen» soll, wenn nötig, die Notengebung näher begründet werden.

Diese Rubrik dient auch zur Aufnahme allfälliger Bemerkungen im Sinne von § 86 Ziff. 1 lit. e der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900.

Besondere Aussetzungen betreffend den Charakter des Schülers sind den Eltern in einer Beilage bekanntzugeben.

§ 8. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder Besorgern einzusehen und dem Lehrer nach einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens vier Tagen unterschrieben zuzustellen. Die Unterschrift bedeutet nicht die Anerkennung, sondern ausschliesslich die Kenntnisnahme der Noten. Die Verweigerung der Unterschrift, Beschädigung oder Beschmutzung der Zeugnisse sowie das Anbringen von Bemerkungen usw. durch Eltern oder Besorger werden mit Ordnungsbusse geahndet. Werden Beschädigungen oder Beschmutzung des Zeugnisses durch den Schüler verursacht, so gelangen disziplinarische Strafen zur Anwendung. — In allen Fällen bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Urkundenfälschung vorbehalten.

- § 9. Alle Eintragungen in die Zeugnisse sind ausschliesslich mit Tinte vorzunehmen.
- § 10. Das Schulzeugnis ist aufzubewahren, damit es beim Eintritt in höhere Schulen oder beim Antritt einer Berufslehre vorgewiesen werden kann.

B. Promotion

§ 11. Schüler der Primarschule, die Ende des Schuljahres im Durchschnitt der Fächer Sprache und Rechnen die Note 3,5 und mehr aufweisen, sind definitiv zu befördern. Diese Durchschnittsnote wird nach folgender Formel berechnet:

(Sprache mündlich + Sprache schriftlich

+ Rechnen): 2.

Für die Unterstufe gilt als Sprache mündlich: mündlicher Ausdruck + Lesen

2

- § 12. Für den Übertritt in die Oberstufe, die Bewährung in den ersten Sekundar- und Realschulklassen sowie die Beförderung innerhalb der Oberstufe sind die Bestimmungen der Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960 und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 massgebend.
- § 13. Ein Primarschüler kann trotz Nichterreichens der Durchschnittsnote von 3,5 provisorisch promoviert werden, sofern die ungenügenden Leistungen in besonderen Umständen, wie längere Krankheit, gestörte Familienverhältnisse oder Zuzug aus anderen Schulverhältnissen begründet sind.

Die Schulpflege setzt für provisorisch promovierte Schüler die Dauer der Bewährungszeit fest. Diese soll in der Regel ein Schulquartal umfassen.

- § 14. Erscheint die Promotion eines Schülers gefährdet, so sind dessen Eltern oder Besorger durch den Lehrer frühzeitig zu benachrichtigen.
- § 15. Die Zwischenzeugnisse nach § 3 Ziff. 1 und 2 sowie diejenigen gemäss Ziff. 3 in Gemeinden, welche ganz oder teilweise das prüfungsfreie Übertrittsverfahren in die Oberstufe anwenden (§ 3 lit. a und teilweise lit. b der Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960), gelten als Antrag des Lehrers an die Schulpflege bezüglich der Promotion bzw. der Zuteilung. Alle Zwischenzeugnisse sind den Eltern zur Unterschrift zuzustellen.
- § 16. Erheben die Eltern gegen einen Antrag auf Nichtpromotion (§ 15) Einsprache, kann die Schulpflege eine Prüfung anordnen.
- § 17. Alle behördlichen Entscheide über die Nichtpromotion und die provisorische Promotion sind den Eltern unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.

C. Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt auf Beginn des Schuljahre 1966/67 in Kraft.

Die Bestimmungen des Erziehungsrates vom 10. Dezember 1929 über die Ausstellung der Schulzeugnisse werden aufgehoben.

Zürich, 11. Januar 1966

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. König

Der Direktionssekretär:

Dr. R. Roemer